



NABU-Siegen-Wittgenstein Kirchweg 17 57271 Hilchenbach

An den  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Amt für Immissionsschutz  
Koblenzer Straße 73

57072 Siegen

---

**Kreisverband Siegen-Wittgenstein**

**1. Vorsitzende**

Prof. Dr. Klaudia Witte  
Kirchwiese 12  
57078 Siegen

Tel.: 0271/ 2385184

[witte@biologie.uni-siegen.de](mailto:witte@biologie.uni-siegen.de)

Siegen, den 27.01.2023

**Einwendungen gegen den Antrag der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach §4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 42 Windenergieanlage in der Gemeinde Erndtebrück und der Stadt Bad Berleburg**

**Einwendungen gegen das / die Vorhaben:**

**Antragspaket Gutes Wasser (Az.: 70.1-970.0010/22/1.6.2)**

**Antragspaket Hermeskopf (Az.: 70.1-970.0011/22/1.6.2)**

**Antragspaket Kilbe Nord (Az.: 70.1-970.0012/22/1.6.2)**

**Antragspaket Lauberg (Az.: 70.1-970.0013/22/1.6.2)**

**Antragspaket Paulsgrund (Az.: 70.1-970.0014/22/1.6.2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reicht der NABU Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V. Einwendungen zur geplanten Errichtung von 42 Windenergieanlagen in der Gemeinde Erndtebrück und der Stadt Bad Berleburg (s.o.) fristgerecht ein. Herr Michael Düben, Verfahrensbearbeiter des NABU NRW im Landesbüro der Naturschutzverbände, Frau Julia Schneider, Sachbearbeiterin Naturschutzrecht im NABU KV Siegen-Wittgenstein e.V., und ich als erste Vorsitzende des NABU KV Siegen-Wittgenstein e.V. sind gleichberechtigte und verantwortliche VerfasserInnen dieser Einwendungen.

Die hiermit eingereichten Einwendungen erfolgen entsprechend der satzungsgemäßen Zielsetzung des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V. bei Planungen mitzuwirken, die für den Natur- und Umweltschutz bedeutsam sind. Aufgabe des NABU ist es, u.a. die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern sowie für einen Schutz der Luft, des Wassers, des Bodens und der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen

und Umweltverschmutzungen einzutreten. Die Verwaltung wird aufgefordert die diesbezügliche Gesetzgebung und den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse heranzuziehen und die die einschlägigen Rechtsvorschriften konsequent umzusetzen.

### **Inkonsistente Angaben zur Anzahl der geplanten WEAs**

Zu Beginn möchten wir anmerken, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen leider hinsichtlich der Anzahl geplanter Anlagen in den fünf Plangebieten inkonsistent sind. Mal ist die Rede von 42 WEAs mal von 59 Anlagen. Hier erwarten wir, dass die Firma WestfalenWind eindeutige und konsistente Angaben macht. Die Aussage, dass „der Auftraggeber die Errichtung von 42 WEA des Typs Siemens Gamesa SG-6.6-170 auf 165.0 m Nabenhöhe am Standort Bad Berleburg in Nordrhein-Westfalen plant“, ist falsch, da ein Teil der WEAs für Erndtebrück geplant sind.

#### *Projektantrag „Gutes Wasser“ Birkefehl, Erndtebrück, 7 Anlagen*

In der Projekt-Kurzbeschreibung sind 12 Anlagen in der Karte (2.1) eingetragen. Gleiches gilt für die Karte unter 4.1DTK25. Es sind jedoch nur 7 Anlagen geplant. Was ist mit den weiteren fünf Anlagen? Auch hier gibt es wieder Inkonsistenzen. Diese 5 Anlagen gehören wohl um Antragspaket Kilbe Nord. In den Unterlagen zu diesem Antragspaket findet sich dieselbe Karte mit 12 Anlagen wie im Antragspaket „Gutes Wasser“ wieder. Damit sind die Unterlagen nicht Antragspaket-spezifisch erstellt und halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Im Antragspaket „Paulsgrund“ werden im Brandschutzkonzept 28 WEAs genannt. Das Paket umfasst aber nur 19 Anlagen.

Das beantragte Vorhaben umfasst 42 WEA im Bereich Bad Berleburg und Erndtebrück. Bereits angekündigt sind weitere 17 Anlagen desselben Antragstellers, so dass es sich in Summe um 59 WEA handelt. Nicht nachvollziehbar ist daher die schrittweise Antragstellung, zumal den Antragsunterlagen bereits die Lage der entsprechenden Potentialflächen Womelsdorf, Wingshausen, Gutes Wasser Süd, Lauberg-Nord, Elstrauch, Homburg, Neujagen und Rentmeisterskopf Nord entnommen werden kann und die naturschutzfachlichen Untersuchungen offensichtlich bereits erfolgt sind. Vor dem Hintergrund einer vereinfachten Genehmigungsfähigkeit der weiteren 17 WEA in Geltendmachung einer bereits bestehenden Vorbelastung durch die Anlagen des hier vorliegenden Verfahrens darf eine „Salamitaktik“ unterstellt werden, die nicht hingenommen werden kann. Die hier vorgenommene künstliche Aufspaltung der einheitlich geplanten Windfarm durch die zeitlich gestaffelte Antragstellung verhindert eine umfassende Betrachtung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens. Es ist jedoch eine umfassende Betrachtung der Umweltauswirkungen dieser kumulierenden Vorhaben in einer summarischen Prüfung gebotenen, auch wenn diese erst zeitlich nachfolgend beantragt werden.

### **Weiterleitung des per Windkraft erzeugten Stromes nicht gesichert.**

Auch wenn dieser Punkt nicht unmittelbar zum Verfahren gehört, sollte jede Firma mit Antragsstellung der Öffentlichkeit auch darlegen, wie der gewonnene Strom von den WEAs abgeführt wird. Die dafür notwendige Infrastruktur existiert für die geplanten 42 Anlagen nicht und ist auch in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Siehe Angaben zur Kabeltrassen: „Eine ausführliche Rücksprache mit dem zuständigen Verteilnetzbetreiber Westnetz GmbH ergab, dass es aktuell laufende Netzausbauplanungen im Bereich Bad Berleburg und Erndtebrück gibt und gegebenenfalls eine Erweiterung des Verteilnetzes stattfinden muss, weswegen die

Netzanschlussplanung weitere Zeit in Anspruch nimmt (s. dazu Mitteilung Westnetz, Reg. 4.12). Eine darauf aufbauende Planung von Kabeltrassen ist deshalb zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich.“ Für den WEA Betreiber ist diese Fehlplanung nicht relevant, da er ja auch dann Geld (Zahlungen der Verbraucherinnen und Verbraucher) erhält, wenn die WEAs keinen Strom produzieren und stillstehen. Dies wird sich jedoch ändern müssen.

### **Erschließung**

In der Anlage „Hinweise zur Erschließung“ wird lediglich erwähnt, dass die Zuwegung ausschließlich über öffentliche Straßen und Wirtschaftswege geführt wird. Es wird nicht erwähnt, dass die vorhandenen Wege signifikant verbreitert (auf mindestens 6 m, siehe Anlage 4.9) und wahrscheinlich dauerhaft asphaltiert werden. Dies führt zu einer signifikanten Versiegelung des Waldbodens an diesem Standort und wird das Mikrobiom des Bodens negativ beeinträchtigen (s. u. Schutzgut Boden). Es ist zu bemängeln, dass es keine detaillierten Informationen zur Zuwegung gibt. Dies gilt für alle fünf Antragspakete.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Klagerecht gegenüber Zulassungsentscheidungen auch Entscheidungen betrifft, bei denen eine Zulassung eines UVP-pflichtigen Vorhabens neben der eigentlichen Genehmigung erforderlich ist, wie z.B. für die Herrichtung einer Zuwegung oder der Kabeltrasse.

### **Baugrundgutachten nicht vorhanden**

Für alle fünf Plangebiete und alle 42 Anlagen liegen KEINE Baugrundgutachten vor. Laut Unterlagen wird „Das Baugrundgutachten vor Baubeginn nachgereicht“. Die Prüfung des Baugrunds ist grundsätzlich der erste Schritt für Planung eines neuen Gewerbegebietes, eines neuen Wohngebietes etc. Ein positives Baugrundgutachten ist die Voraussetzung für alle weiteren Planungsschritte. Dies gilt auch für WEAs im Naturraum. Ohne zu wissen, ob die geologischen Bedingungen für die Standsicherheit der WEAS überhaupt geeignet sind, ist eine weiterführende Planung obsolet. Ohne Vorliegen der Baugrundgutachten halten die weiterführenden Planungsunterlagen einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

### **Wassergefährdende Stoffe**

Für alle WEAs in diesem Verfahren gilt: Es fehlen konkrete Angaben zu den Auffangwannen der wassergefährdenden Stoffe. Dies muss nachgeliefert werden. Wie wird verhindert, dass die wassergefährdenden Stoffe ins Niederschlagwasser gelangen und sich mit diesem vermischen, im Gelände verteilt werden, in den Boden eindringen? Hierzu fehlen notwendige und genehmigungsrelevante Angaben.

### **SF<sub>6</sub>**

Für alle 42 Anlagen gilt: Die MS-Schaltanlage in der Gondel enthält 9 kg SF<sub>6</sub>-Gas, der Mittelspannungs-Leistungsschalter im Turm enthält 10 kg SF<sub>6</sub>-Gas. Dieses Gas ist nicht mehr zulässig. SF<sub>6</sub> ist das stärkste aller Treibhausgase. Laut Statistischem Bundesamt trägt es 23.500-mal stärker zum Treibhauseffekt bei als CO<sub>2</sub>. Durch die F-Gas-Verordnung der EU wurde SF<sub>6</sub> bereits 2014 für alle Anwendungsfälle (mit Ausnahmen) verboten. Dieses Verbot wird 2023 ausgeweitet. Da die Anlagen frühestens 2028 gebaut werden, entsprechen sie dann nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Es müssen daher in dieser Planung bereits Alternativen zum SF<sub>6</sub> genutzt werden.

### **Biologische/ökologisch Baubegleitung**

Für den Bau der 42 Anlagen ist eine umfassende biologische/ökologische Baubegleitung zwingend notwendig. Diese kann nur von einem großen Team an Fachpersonen und nicht von einer Einzelperson geleistet werden.

### **Flächenverbrauch**

Pro WEA wird eine Fläche von fast 12.000 m<sup>2</sup> temporär oder permanent in Anspruch genommen. Dies sind für 42 Anlagen in Summe 504.000 m<sup>2</sup>. Die Größe des sicherlich jeweils notwendigen zentralen Lagerbereichs wird leider für keine der geplanten WEAs angegeben. Dies muss jedoch vorher festgelegt werden, denn es handelt sich um viele Großteile und diese Flächen werden notwendig sein, wenn es nicht möglich ist, alle WEA-Komponenten auf den befestigten Flächen zu lagern. Die Größe des zentralen Lagerbereichs hängt von der Konfiguration der befestigten Flächen und der Anzahl der Windenergieanlagen, der Logistik und der Art der Installation ab. Diese Angaben müssen im Antrag detailliert aufgeführt werden, fehlen hier jedoch.

### **Abwasser und Abfall**

In allen Antragspaketen steht „Bei dem Betrieb von Siemens Gamesa Windenergieanlagen fällt grundsätzlich kein Abwasser an.“ Dies ist nicht korrekt. Es werden in den Naturräumen Kantinen aufgestellt. Wie ist die Abwasserentsorgung, Entsorgung von Speiseölen etc. geregelt? Interessanter Weise sind die Werte zu den Abfällen für alle Plangebiete identisch. Obwohl diese Werte auf „Erfahrungswerten“ beruhen, wird die unterschiedlich lange Bauzeit, für z.B. 19 Anlagen oder 4 Anlagen nicht berücksichtigt. Auch hier sind die Unterlagen nicht plangebietsspezifisch erstellt worden und halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

### **Abfallentsorgung durch nicht zertifizierte Subunternehmen**

Für alle Plangebiete gilt hinsichtlich der Abfallentsorgung: Gamesa beauftragt für die Entsorgung von Abfällen eines Windparks einen Subunternehmer, der akkreditiert ist, d.h. über ein entsprechendes Entsorgungsfachbetriebszertifikat verfügt, und nach seinen entsprechenden Prozeduren arbeitet. Gamesa arbeitet mit dem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb Zentek GmbH & Co. KG zusammen. Zentek aber leitet den Auftrag an Subunternehmen weiter, die **nicht näher spezifiziert werden und nicht zertifiziert sind**. Hier besteht offensichtlich die Gefahr, dass in dem sensiblen Naturraum nicht ausreichend fachmännisch gearbeitet werden wird.

### **Schallgutachten**

Die Schallgutachten zu allen fünf Plangebieten gehen davon aus, dass „in der näheren Umgebung bereits weitere Windenergieanlagen in Betrieb und/oder im Genehmigungsverfahren sind und [diese] werden als Vorbelastung in den Berechnungen berücksichtigt“. Dies ist **sachlich falsch**. Es gibt zurzeit keine WEAs in Birkefehl, Klibe Nord etc. Daher kann von einer „Vorbelastung“ durch WEAs nicht ausgegangen werden. Die in allen fünf Projektanträgen dargestellte Karte spiegelt nicht die Realität und auch nicht den Planungsstatus wider. Die Schlussfolgerungen aus dem Gutachten halten damit einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

### **Eiserkennungssystem**

Für alle geplanten Anlagen gilt: Hier wird lediglich das Erkennungssystem beschrieben. Aber „da WEA-Betriebs- und SCADA-Systeme Hersteller-spezifisch sind, ist das Ein- und

Ausschalten der WEA jedoch nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Dieses muss für jede Anlagensteuerung in einem separaten Gutachten beurteilt werden. In den separaten Gutachten wird dargelegt, wie die WEA auf die unterschiedlichen Signalkombinationen des BID reagiert, um eine Gefährdung für die Umgebung durch Eisabwurf auszuschließen.“ Und ferner „die Ausführung der Abschaltung der WEA bei Eisansatz bzw. das Anfahren der WEA bei Eisfreiheit unter Berücksichtigung der Signalisierung des Eiserkennungssystems ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Dieses muss für jede Anlagensteuerung in einem separaten Gutachten beurteilt werden.“ Die hier genannten Gutachten liegen leider nicht vor.

Wer kommt bei Sachschäden und/oder Personenschäden durch WEA-bedingten Eisabwurf auf, denn Eisabfall von einer trudelnden Anlage kann praktisch nicht verhindert werden. Hat der Betreiber eine Haftpflichtversicherung, wenn ja in welcher Höhe? „Zur Zuverlässigkeit der Detektion einer kritischen Eismasse durch das Eiserkennungssystem bzw. zur Sensibilität der Eiserkennung werden im Rahmen dieses Gutachtens keine Aussagen gemacht.“ Genau darauf kommt es aber an. Ein unzuverlässiges System ist unbrauchbar. Ein gut funktionierendes Eiserkennungssystem sollte Voraussetzung für eine Zulassung sein. Kann dieses nicht garantiert werden, darf eine solche Anlage nicht gebaut werden. Es muss in auf jeden Fall die Verantwortlichkeit im Schadensfall juristisch geklärt sein.

### **Brandschutzkonzept**

Das Konzept beschreibt nur im Fall eines Brandes bei Arbeiten in der Gondel oder im Turm Maßnahmen: „Sowohl in der Gondel als auch im Turm sind Feuerlöscher vorhanden, damit sichergestellt ist, dass ein versehentlich bei Arbeiten in der WEA ausgelöster Brand unverzüglich gelöscht werden kann“. Was ist jedoch, wenn die Gondel brennt, ohne dass Personen vor Ort sind, z.B. durch eklektische Erwärmung, Kurzschluss und Störlichtbogen, mechanische Erwärmung, Funkenbildung durch Verschleiß.

Wie wird dann der Brand gelöscht und wie wird verhindert, dass über Funkenflug weite Teile des Umlandes in Brand geraten. Dies ist nicht auszuschließen, wenn die Sommer weiterhin trocken sind. Wer kommt für den Schaden Dritter durch den Brand der Anlage auf, ist der WEA-Betreiber versichert?

Das generische Brandschutzkonzept geht ausdrücklich **nicht** auf die standortspezifischen Bedingungen ein, z. B. Kalamitätsfläche, Wald in der Nähe. Ein standortspezifisches Brandschutzkonzept liegt somit **nicht** vor. Die Unterlagen sind daher unvollständig und halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Seitens des Herstellers ist die Installation von Feuerlöschanlagen lediglich optional vorgesehen. Wenn sich also der Betreiber nicht für die Installation von Feuerlöschanlagen entscheidet, ist das gesamte Brandschutzkonzept hinfällig, denn es geht von installierten Feuerlöschanlagen an unterschiedlichen Stellen aus. Ohne die Löschanlagen ist ebenfalls der Arbeitsschutz nicht gewährleistet.

### **Feuerwehrpläne**

Für keine der geplanten Anlagen sind Feuerwehrpläne vorhanden. Diese sind aber Bestandteil der Planungsunterlagen. Die Planungsunterlagen sind somit nicht vollständig. Im Brandschutzkonzept wird betont, dass ein Brand in der Gondel für die Feuerwehr nicht beherrschbar ist, ebenso ist ein Brand an den Rotorblättern nicht beherrschbar.

Zur Erfüllung des abwehrenden Brandschutzes haben die Gemeinden die notwendige Löschwasserversorgung bereit zustellen und zu unterhalten. Es fehlen die Anfahrtszeiten der Löschzüge zu den WEA-Standorten. Der zusätzliche Löschzug aus Bad Berleburg benötigt zu

lange, um rechtzeitig zu unterstützen. Für die Anlagen „Gutes Wasser“ soll Wasser der Eder entnommen werden. Es fehlen die Angaben zur Wegeführung und zum Gewässerzugang im NSG. Einfach blaue Pfeile in eine Karte zu zeichnen, ist nicht ausreichend. Die konkreten Feuerwehrpläne werden erst vor Baubeginn nachgereicht. Das bedeutet zurzeit der Auslegung existiert kein vollständiges Brandschutzkonzept. Die Unterlagen sind unvollständig.

Der Brand in der über 165 m hohen Gondel ist nicht auszuschließen und dieser Fall wird in der Anlage 12.2. explizit erwähnt. Bei diesem Fall ist eine Brandbekämpfung durch die örtliche Feuerwehr „nicht vorgesehen“. Ein Brand des Rotorblattes ist ebenfalls möglich, aber auch hier kann nicht eingegriffen werden, es besteht die Gefahr der Brandweiterleitung.

### **WEAs auf Kalamitätsflächen**

Alle Anlagen stehen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, d.h. sie werden auf den Kalamitätsflächen geplant, in der Nähe befinden sich aber auch intakte (Misch)-Wälder. Das Gutachten von Herrn Richter (liegt dem Kreis Siegen-Wittgenstein vor) macht unmissverständlich deutlich, dass Kalamitätsflächen ungeeignete Standorte für WEAs sind, denn diese Flächen haben ein hohes Waldbrandrisiko. Somit besteht einerseits die Gefahr, dass ein Feuer auf der trockenen Kalamitätsfläche auf die WEA übergreifen kann und andererseits sich ein eben unlöschbares Feuer der WEA auf die brandgefährdete Fläche und angrenzende Flächen ausweitet. Diese bestehende doppelte Brandgefahr ist unverantwortlich und zeigt einmal mehr, dass die Standorte dieser Anlagen ungeeignet sind.

### **Rückbau der Anlagen**

Es fehlt ein konkreter Hinweis auf den Umgang mit SF<sub>6</sub> während der Demontage und der Lagerung. Es fehlt der Hinweis auf die Befüllung der Grube mit autochthonem Bodenmaterial. Die Bruttokosten des Rückbaus einer Anlage werden mit 234.430 € angegeben. Hier wird die Teuerungsrate in den kommenden 20 Jahren nicht mitberücksichtigt. Die tatsächlichen Kosten werden die angegebene Summe für den Rückbau der Anlagen weit übersteigen. Hier muss der Betreiber den Betrag erhöhen und **nachweisen** (Versicherung), dass ihm die Beträge für den kompletten Rückbau der 42 etwa gleich alten Anlagen in 20 Jahren zur Verfügung stehen.

Unter dem Punkt „**Sonstiges**“ werden der Artenschutzfachbeitrag und der LBP aufgeführt. Die Betitelung dieses Kapitels lässt vermuten, dass dem Gutachter oder Betreiber die massiven Eingriffe in das Landschaftsbild, den Naturraum und die Auswirkungen auf Flora und Fauna nicht wichtig erscheinen.

### **LBP**

Es gibt nur einen LBP für alle fünf Plangebiete und keine Plangebietsspezifisch LPBs. Daher beziehen sich unsere Einwendungen zum Teil auf alle fünf Plangebiete und zum Teil auf einzelne Plangebiete.

#### **Allgemein**

- Für die Wiederherrichtung der temporär beanspruchten Flächen ist eine Pflanzenauswahl festzulegen. Gleiches gilt für die Kompensation der Waldumwandlung.

#### **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es wird darauf hingewiesen, dass Aussagen zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen im LBP gänzlich fehlen. Nach § 39 LNatSchG sind per se gesetzlich geschützt, einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht:

- mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
- Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
- Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung dieser Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

- Die Eingriffe durch die WEA sind hinsichtlich dieses Verbotes zu überprüfen. Dafür sind alle erforderlichen Informationen von den entsprechenden Stellen einzuholen (v.a. Kompensationsflächenkataster des Kreises, forstliche Kompensationsflächen, Angaben des Flächeneigentümers). Dies gilt im Übrigen auch für die Wegebauplanung und die Planung der Kabeltrasse, in deren Genehmigungsverfahren ggf. entsprechende Ausnahmen oder Befreiungen notwendig werden. Konkret zu nennen wären hier z. B. Laubbaumanpflanzungen am Wegrand einer Weihnachtsbaumkultur und einer Erstaufforstungsfläche im Bereich der Zuwegung „Am Winterscheid“.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Wenngleich der Wegebau nicht Gegenstand dieses Antragsverfahrens ist, wird hinsichtlich der GB jedoch darauf hingewiesen, dass auch eine temporäre Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope den Verbotstatbestand erfüllt und im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens zu bewältigen ist. Dabei ist es nicht ausreichend, sich auf die Darstellungen des LANUV zu beschränken, zumal bei mehreren betroffenen GBs keine Angaben vorliegen. Der tatsächliche Ist-Zustand ist im Gelände zu erfassen. Der Eingriff ist konkret zu beschreiben und darzustellen. Die Ausgleichbarkeit kann ohne dies nicht pauschal prognostiziert werden. Je nach Biotop und Eingriff kann für diesen auch eine Befreiung erforderlich werden.

Die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope ist unter Verwendung der schonendsten Technik (Einsatz Selbstfahrer) auf ein Minimum zu begrenzen.

### **Schutzgut Tiere**

s. Einwand zur ASP

### **Schutzgut Pflanze**

Der Eingriff in Laubwaldbestände für WEA-Standorte wird grundsätzlich abgelehnt. Diese Eingriffe sind gemäß LEP NRW nicht zulässig. In der Auslegung und Umsetzung durch den LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wird eindeutig klargestellt, dass die Windenergienutzung auf Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen zu beschränken ist. Laub- und Mischwälder hingegen dürfen auch in walddreichen Kommunen nicht in Anspruch genommen werden.

Dies betrifft folgende Anlagen des vorliegenden Antrags:

- Potentialfläche „Gutes Wasser - Kilbe Nord“ WEA 11, 12 und 14
- Potentialfläche „Paulsgrund“ WEA 03, 12, und 14

Insbesondere abzulehnen ist der Eingriff durch die WEA 03 in der Potentialfläche Paulsgrund in die Biotoptypen

- Eichenwald, lrt 70 < 90%, starkes bis mächtiges Baumholz, gut ausgeprägt
- Eichenwald, lrt 70 < 90%, starkes bis mächtiges Baumholz, mittel bis schlecht ausgeprägt

Auch für die „nur“ temporäre Inanspruchnahme müssen diese hochwertigen und im Wittgensteiner Land höchst seltenen alten Eichenbestände gerodet werden, das heißt sie werden unwiederbringlich verloren gehen. Biotope mit einer solch langen Entwicklungszeit und ihren komplexen Funktionen im Naturhaushalt sind nicht ausgleichbar.

➔ Der Eingriff in diese Biotoptypen wird vom NABU abgelehnt.

## Schutzgut Boden

### *Wasserhaushalt im Boden*

Auch wenn der „Großteil des Fundaments mit Boden überdeckt“ wird, so ist jeder große Betonsockel eine Wasserbarriere. Wasser kann hier nicht versickern und wird aufgrund der Barrieren im Boden fehlgeleitet. Dies ist besonders wichtig, da die Anlagen in der Nähe von Gewässern geplant sind. Da die Anlagen auf Höhenzügen errichtet werden sollen, hat jeder einzelne Betonsockel (Durchmesser von 25 m, Tiefe bis 3 m) eine starke Barrierewirkung für das talwärts fließende Oberflächenwasser und das eingesickerte Wasser. Die Betonsockel werden den Wasserhaushalt der betroffenen Gebiete (eines davon ist Trinkwasserschutzgebiet) maßgeblich beeinträchtigen. Hier fordern wir ein **Wassermonitoring** im Boden, um genau diesen Sachverhalt zu kartieren, und um die kausalen Zusammenhänge aufzuzeigen.

### *Bodenverdichtung*

Auch die nur „temporären“ Flächennutzungen bleiben aufgrund der Nutzung durch Schwerlastfahrzeuge etc. eine unumkehrbare Bodenverdichtung **dauerhaft geschädigt**. Der verdichtete Boden verliert seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspeicher und -filter. Das bis vor Baumaßnahme natürliche Feingefüge eines Bodens mit den wichtigen und richtigen Verhältnissen von Fein-, Mittel- und Grobporen für den Gasaustausch und die Wasserspeicherung, für den Sauerstoffgehalt im Boden (aerobe Vorgänge), für das Vordringen von Feinwurzelhaaren, für die Ausbildung von Mykorrhizen, für das Vorhalten kleinen Wasserreservoirs, etc. wird für immer zerstört. Zudem werden horizontale Bodenschichten miteinander vermengt.

Der basische Beton des Sockels passt chemisch nicht zu den leicht sauren pH-Wert der typischen Braunerde in Kreisgebiet. Diese Betonsockel verändern dauerhaft den pH-Wert des Bodens und schädigen das natürlich vorkommende Mikrobiom aus Bakteriengesellschaften, die an leicht sauren Boden angepasst sind. Wird das Mikrobiom geschädigt, hat dies für das gesamte Bodenökosystem unumkehrbare negative Folgen. Dies gilt ebenfalls für alle folgenden Trophiestufen im Nahrungsnetz des Bodens (Pilze, Nematoden, etc.), Lebensgemeinschaften zwischen Bäumen und Pilzen (Mykorrhizen) und anderen wichtigen Symbiosen bis hin zur Flora, die dann nicht mehr der gebietstypischen Flora entspricht.

LBP: „Da die Kranstell- und Zuwegungsflächen aufgrund der Versiegelung mit Schottermaterial teildurchlässig sein werden, wird die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gegenüber einer vollständigen Versiegelung (Fundament) minimiert.“

Wenngleich eine gewisse Versickerungsfähigkeit erhalten bleibt, wird der Oberboden zur Herrichtung der Fläche abgetragen und eine massive Schotterschicht aufgetragen, die Flächen müssen geebnet (s. Detailpläne) und verdichtet werden, damit sie tragfähig sind, das natürliche Relief wird zerstört, es entstehen neue Böschungen von nicht unerheblicher Höhe (s. Detailpläne) und die natürlich ablaufenden Prozesse im Boden werden nachhaltig gestört bzw. zerstört. Der Boden bleibt auch nach Rückbau der WEA (wenn dieser überhaupt erfolgen sollte) dauerhaft geschädigt. Der Verdichtung der temporär in Anspruch genommenen Flächen soll über eine Tiefenlockerung begegnet werden und die Bodenschichten entsprechen des natürlichen Aufbaus wieder aufgebracht werden. Das ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen. Nichtsdestotrotz verbleibt auch hier eine dauerhafte nachteilige Veränderung des natürlichen Bodengefüges.

Insgesamt wurden 144 Punkte identifiziert, an denen schutzwürdige Böden möglicherweise von der Planung der WEA's sowie der Zuwegung bzw. Bau- und Kranstellflächen für den Bau von 59 Anlagen berührt sind. Alle Anlagen werden ausschließlich auf schutzwürdigen Böden geplant mit dem Schutzstatus „hoch“ oder „sehr hoch“.

- An 32 Punkten liegt der WEA-Standort im Bereich schutzwürdiger Böden. Hiervon ist die Schutzwürdigkeit an 7 Punkten als „sehr hoch“ eingestuft.
- An 25 Punkten liegt ein Teil der Bau- oder Kranstellfläche im Bereich schutzwürdiger Böden. Hiervon ist die Schutzwürdigkeit an 10 Punkten als „sehr hoch“ eingestuft.
- An 87 Punkten liegt ein Teil der Zuwegung im Bereich schutzwürdiger Böden. Hiervon ist die Schutzwürdigkeit an 43 Punkten als „sehr hoch“ eingestuft.

**Fazit:** Die Standorte sind ungeeignet, da fast ausschließlich durch den Bau der WEAs oder durch die Zuwegungen Böden mit „sehr hohem“ oder „hohem“ Schutzstatus zerstört werden. Zudem liegen viele geplanten WEAs in der unmittelbaren Nähe von Gewässern. Es wird leider nicht auf die zu erwartende Änderung der Wasserführung durch den Eingriff in den Boden (Versiegelungen, Verdichtungen) eingegangen.

Grundsätzlich stellt das Gefüge der Böden über dem Verwitterungslehm ein Schutzgut dar, welches im Einzelfall v.a. gegen Verdichtung und in den Hanglagen gegen Erosion geschützt werden sollte. Der belebte und durchlüftete humose Oberboden ist ein natürlicher Filter, Puffer und Retentionsraum. Auch gegenüber Fremd- und Schadstoffen kommt dem Oberboden eine Filtrations-, Adsorptions-/Rückhalte- und Abbaufunktion zu. Der darunter lagernde Verwitterungslehm übernimmt als gering wasserdurchlässige Deckschicht eine grundwasserschützende Funktion ein, da die Sickerwasserpassage verlangsamt oder gar unterbrochen wird. Der gering wasserdurchlässige Verwitterungslehm bedingt, dass oberflächiges Abflussgeschehen sowie Zwischenabfluss/Stauwasser/Bodenwasser dominant sind.“ Diese hier aufgeführten Funktionen kann der Boden nach massiver und überwiegend dauerhafter Zerstörung durch die Errichtung der WEA nicht mehr erfüllen, die Schäden können nicht rückgängig gemacht werden.

### **Schutzgut Wasser**

Das Planungsgebiet „Hermeskopf“ ist umgeben und durchzogen von Gewässern, z. B. der Zinse und Röspe und ihren Nebenarmen. Das Elbendorfer Bachtal und Zinser Bachtal sind artenschutzfachlich zwei der wertvollsten Bachtäler im Kreisgebiet.

Insgesamt wurden 54 betroffene Gewässerstandorte identifiziert, an denen der geplante Eingriff den 10 m-Randstreifen berührt oder schneidet, das Gewässer quert oder in das geplante WSG hineinreicht. Dabei fallen Standorte mit Mehrfach-Betroffenheiten auf:

- 25 Punkte, an denen der geplante Eingriff in die geplanten Trinkwasserschutzgebiete (Bad Berleburg-Wernsbach und Bad Berleburg-Truftetal) reicht (Schutzzone II und III) (Anl. B1).
- An 5 Punkten greift die Planung in die Schutzzone II der geplanten WSG ein (Anl. B1-5 und B1-8).
- An 31 Punkten greift die Planung in den 10 m Bereich der Gewässer ein.
- An 12 Punkten quert die die Zuwegung ein Gewässer.

Diese Gewässerstandorte unterliegen einem möglichem Gefährdungspotential und es besteht ggf. wasserrechtlicher Handlungsbedarf.

Die vielen geplanten Eingriffe in bestehende Gewässer und die Nähe der Anlagen zu den Trinkwassergebieten führen zu dem Schluss, dass die gewählten Standorte ungeeignet sind, denn der ökologische Nutzen durch die Anlagen wiegt den massiven ökologischen Schaden, den jede Anlage anrichtet, nicht auf.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Es steht außer Frage, dass wir die Windenergie als einen Baustein der regenerativen Energien benötigen. Aber es kommt auf den Standort an, denn eine WEA ist eine Industrieanlage. WEAs sollten auf schon versiegelten, bebauten Flächen nahe am Stromabnehmer entstehen, z.B. in Gewerbegebieten, entlang von Infrastrukturtrassen, auch in der Nähe von Wohnbebauung, aber nicht im Wald, nicht auf Kalamitätsflächen. Durch die WEA und die entsprechenden Erschließungstrassen erfolgt eine Fragmentierung des Waldes, welche eine klimatische Störung des Ökosystems und der Kühlungsfunktion hervorruft. Wenngleich die meisten Anlagen auf Kalamitätsflächen errichtet werden sollen, sind diese die klimaresilienten Mischwälder im Kreis Siegen-Wittgenstein von morgen, wenn man sich der Verantwortung als Waldbesitzer für die Zukunft der Menschen, der Landschaft und der Natur stellt. Daher stellen WEA auch hier eine Beeinträchtigung des Klimas dar. Industrielle WEAs auf den ehemaligen Waldflächen führen zusätzlich dazu, dass die Wiederaufforstung auf den Flächen verzögert wird. Aufgrund der Bodenbeeinträchtigungen entsteht auf den WEA-Flächen kein Klima resilienter stabiler Wald. Anstelle einer Stärkung der Klimaschutzfunktion des Waldes als Klimaanlage der Landschaft, Wasserspeicher und Kohlenstoffsенке sowie deren ökologischer Substanz für die gefährdete Biodiversität sollen Wälder nun als Standort für industrielle WEA erhalten.

Gerade auf den Südhängen erhöht sich auf den Kalamitätsflächen das Brandrisiko.

Auf den Flächen mit WEAs können aufgrund der massiv veränderten chemisch-physikalischen Bedingungen keine vitalen Wälder entstehen und diese können ihre ökologischen und für den Menschen wichtige Funktionen nicht oder nur schlecht erfüllen. Hierzu gehört: Anreicherung der Luft mit Feuchtigkeit, Kühlung der Luft (dies ist besonders für die Orte in den Tallagen wichtig, denn dort wird sich aufgrund des Klimawandels verstärkt die Hitze im Sommer stauen), Speicherung von CO<sub>2</sub>, vielfältiger Lebensraum und viele mehr.

### **Schutzgut Landschaft**

#### **Auswirkungen auf das Landschaftsbild**

Es befinden sich zwar keine Wohngebäude innerhalb der 3-fachen Gesamthöhe der hier beantragten Windenergieanlagen, jedoch ist dies Gebiet ein Kerngebiet des Wandertourismus

und somit ein wichtiger ökonomischer Baustein dieser Region. Eine Umfrage des Tourismusverbandes hat ergeben, dass viele Urlauber nicht mehr in diese Region kommen werden, sollten auf den Höhenzügen viele WEAs stehen. Wer kommt für diese finanziellen Einbußen der Gemeinden auf? Die Plangebiete gehören als Teil des Rothaarsteigs zu einem der **bedeutendsten Erholungsräume** für Anwohner und hat eine hohe Bedeutung für den regionalen und überregionalen Tourismus des Kreis Siegen-Wittgensteins. Umfragen bestätigen, dass ein signifikanter Anteil von Erholungssuchenden den Urlaub nicht mehr im Kreis Siegen-Wittgenstein oder HSK verbringen würden, wenn die Anzahl der WEAs zunimmt. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 250 m. Da sie auf dem Höhenzug des Rothaargebirges gebaut werden soll, sind die Anlagen über weite Strecken hin sichtbar und beeinträchtigen damit das Landschaftsbild.

So wurde zum Beispiel der Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung des Tourismus in Hessen (Gardt et al. 2018) näher untersucht mit dem Ergebnis, dass der Ausbau von Windenergieanlagen einen signifikanten negativen Effekt auf den regionalen Tourismus in Hessen hat. Eine andere Studie hat sich dem Thema Wandern und Windkraftanlagen (Thiele, Steinmark, Quack 2015) im gesamten Bundesgebiet gewidmet. Wie das Ergebnis belegt, haben sich 45% der Befragten durch Windenergieanlagen beim Wandern gestört gefühlt; bei der Windkraft wird besonders die Dominanz im Landschaftsbild und die Beeinträchtigung der Aussicht als störend empfunden; ältere Personen fühlten sich eher gestört als jüngere.

Grundsätzlich verändern die geplanten WEA die Landschaft erheblich zum Nachteil. Sie liegen in einem Komplex aus hochwertigen und sehr hochwertigen Landschaftsbildeinheiten von besonderer bzw. herausragender Bedeutung. Die Fotomontagen machen deutlich, dass die WEA der einzelnen Potentialflächen eine kumulative Wirkung entfalten und weithin sichtbar sind (Übrigens auch mit den weiteren geplanten Anlagen, die hier noch nicht dargestellt sind!). Der LBP lässt die Diskussion einer möglicherweise gegebenen Verunstaltung des Landschaftsbildes durch die WEA vermissen, was unter den gegebenen Umständen nicht akzeptabel ist. Eine Verunstaltung liegt nach geltender Rechtsprechung vor, „wenn ein Bauvorhaben von einem für ästhetische Eindrücke offenen Durchschnittsbetrachter als belastend, grob unangemessen oder unlusterregend empfunden wird“. Auch wenn es sich bei den geplanten WEA um privilegierte Vorhaben handelt, erfolgt insbesondere bei den Potentialflächen Paulsgrund und Lauberg ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild, welches aufgrund seiner Schönheit, Eigenart und Vielfalt in der landesweiten Landschaftsbildbewertung als sehr hochwertig / von herausragender Bedeutung, also mit der höchsten Bewertungsstufe beurteilt ist. Hier handelt es sich also um eine besondere Beeinträchtigung der hochwertigsten Bereiche des Landschaftsbildes in NRW, die bislang noch nicht durch WEA vorbelastet sind. Dies dürfte auch objektiv betrachtet der Durchschnittsbetrachter als Verunstaltung empfinden.

Laut LBP liegen keine Hinweise dazu vor, dass sich die WEA im Bereich von besonders schutzwürdigen Sichtbeziehungen (z.B. zu Landmarken, Ortsansichten) befinden, weshalb eine Beeinträchtigung solcher ausgeschlossen wird. Allerdings ist es die Aufgabe des LBP hinsichtlich solcher Sichtbeziehungen zu ermitteln, was hier nicht geschehen ist. So fehlt eine entsprechende Würdigung von z.B. Schloss Berleburg, Blick auf Oberstadt Bad Berleburg, Rhein-Weser-Turm und Rothaarsteig.

- ➔ Der NABU beurteilt insbesondere die WEA in den Potentialflächen Paulsgrund und Lauberg als Verunstaltung des Landschaftsbildes, welche abzulehnen ist.

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Kumulations- und Summationswirkungen**

In diesem Gutachten werden die einzelnen Potentialflächen getrennt voneinander betrachtet. Gerade durch die hohe Anzahl von 42 Windrädern in engem räumlichem Zusammenhang, den weiteren Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen und den schon errichteten Anlagen, ergeben sich allerdings **Kumulations- und Summationswirkungen** auf die vorhandene Fauna. Eigentlich muss man von einem guten Artenschutzgutachten erwarten, dass die Gutachter dazu Stellung nehmen. Obwohl auch hier im Scopingtermin auf dieses Problem hingewiesen wurde, sucht man eine Auseinandersetzung damit in der ASP vergeblich.

Laut Gutachten liegt „nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.“

Diese Einschätzung teilen wir nicht. Für Einzelanlagen mag die Einschätzung zutreffen. Hier geht es allerdings um Konzentrationszonen und insgesamt 59 WEAs. Alle Anlagen befinden sich im Schwerpunkt vorkommen Schwarzstorches und in Teilen des Rotmilans. Darüber hinaus gibt es bedeutende Vorkommen des Raufußkauzes. Die Plangebiete gehören zu den Lebensräumen vieler Fledermausarten, der Haselmaus und der Wildkatze. Es ist daher prognostizierbar, dass sich die vielen WEAs auf die Fortpflanzungsstätten und somit auf die Population des Schwarzstorches und auf die der anderen Arten signifikant negativ auswirken wird. Wir sprechen hier von dem „größten Windpark in NRW“.

### **„Vorbelastungen“**

Unter 3.3 stellt der Gutachter eine Vorbelastung des Untersuchungsgebietes fest. Er weist dort auf Lärm- und Schadstoffemissionen der Maschinen hin, die in diesem Gebiet die Holzernte nach der Borkenkäferkalamität durchgeführt haben. Da aber nahezu alle forstwirtschaftlich genutzten Nadelhölzer bald geerntet sein werden, werden für Jahrzehnte dort keine Erntemaschinen mehr zu erwarten sein.

Verschwiegen wird vom Gutachter, dass die Plangebiete an Flächen angrenzen bzw. teilweise selbst zu den größten unzerschnittenen, verkehrssarmen Räumen und den lärmärmsten Räumen von NRW und der BRD gehören.

Diese Eigenschaften geben dem Raum die unvergleichbare Möglichkeit für eine menschliche Erholung und sind idealer Lebensraum auch für raumgreifende, lärmempfindliche Tierarten.

Dass diese besonderen Eigenschaften durch den Betrieb von 42 WEA verloren gehen, wird nicht erwähnt. Auch für den Bau der Anlagen werden 1000-ende von LKW-Fahrten notwendig sein, die Staub- und Geräuschbelastung wird ein Vielfaches der durch die Holzernte verursachten Belastung bedeuten.

Es ist ein Mangel in dieser ASP, dass vom Gutachter nicht festgehalten wird, in welcher Größenordnung die LKW-Fahrten im Plangebiet zu erwarten sind bzw. mit welcher Geräuschbelastung das gesamte Gebiet auch durch den Windanlagenbetrieb zu rechnen hat. In einem guten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag muss auch die Auswirkung solcher Faktoren auf die Tier- und Pflanzenwelt betrachtet werden.

Es ist höchsterstaunlich, dass der Gutachter Schallemissionen, die von Erholungssuchenden mittels menschlicher Äußerungen und Bewegungen ausgehen, als Vorbelastung ansieht, kein Wort allerdings über die zu erwartenden Belastungen durch den Bau und Betrieb der

Windkraftanlagen verliert. Weiterhin gibt es in den Plangebieten bisher kaum Störungen durch Lichtimmissionen. Auch dies wird sich durch 42 blinkende Windenergieanlagen ändern.

### **Artenschutzrechtliche Maßnahmen allgemein**

Bauarbeiten in der Dunkelheit werden aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich abgelehnt. Die Maßnahme „Lichtmanagement“ gewährleistet keinen hinreichenden Schutz zur Abwendung des artenschutzrechtlichen Störungsverbot.

Für verschiedene Arten werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Maßnahmen beschrieben.

- ➔ Diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen räumlich und zeitlich hinreichend verortet werden. Es muss sichergestellt sein, dass sie mit Baubeginn bzw. der darauffolgenden Aktivitätszeit der Tiere wirksam sind.
  
- ➔ Um einen Verlust von Revieren der Arten Grau- und Schwarzspecht sowie Raufußkauz zu vermeiden, ist für ausgewählte WEA eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten. Dementsprechend sind die Bauarbeiten außerhalb der Balz- und Brutzeit der Arten durchzuführen. Im Zeitraum vom 01.02. bis 31.07. dürfen keine Bautätigkeiten an den WEA erfolgen. Nur dann bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten.

### **Avifauna**

Hinsichtlich der durchgeführten Vogelkartierungen sind schwere Mängel sichtbar. Die Existenz bedeutender windenergiesensibler Arten wird negiert, die eindeutig im Untersuchungsgebiet als Brutvögel beheimatet sind. Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ werden die Gutachter bei der Erstellung einer ASP I eindeutig aufgefordert, auch die Naturschutzverbände hinsichtlich der Vogelvorkommen im Plangebiet zu fragen. Dies ist eindeutig nicht erfolgt und ein Mangel dieses Gutachtens. Nun kann man darüber spekulieren, ob der Gutachter nicht auf die Existenz von verfahrenskritischen Arten hingewiesen werden wollte.

So hätte er von dem Brutplatz des Wanderfalkens in Bad Berleburg erfahren können, der sicherlich Auswirkungen auf das Plangebiet Lauberg und das weitere Plangebiet Rentmeister Kopf haben wird.

Die Kartierer der bisher durchgeführten Windkraftprojekte der Stadt Bad Berleburg haben übrigens den Wanderfalken jedes Mal eindeutig entdeckt, im Gegensatz zu diesem Gutachterbüro. Auch der Baumfalke wird nur als Nahrungsgast ausgewiesen.

Laut Gutachten der Windenergieprojekte in direkter Nachbarschaft zu den hier zu bearbeitenden Potentialflächen ist aber teilweise ein außergewöhnlich hoher Baumfalkenbesatz mit Bruten in Berleburg nachgewiesen worden. Diese Gutachten liegen der UNB vor. Selbst die Graureiherbrutkolonie in Berghausen, die vielen Teilen der Bevölkerung bekannt ist, bleibt den Kartierern im direkt benachbarten Plangebiet verborgen.

Für die windkraftsensiblen planungsrelevanten Arten Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard und Wanderfalke wurde keine ASP II durchgeführt. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar und ein absoluter Mangel des Gutachtens, da diese Vögel als Brutvögel oder zumindest Standvögel im Großraum Berleburg nachgewiesen worden sind. Auch auf die bekannte Brutkolonie des Graureihers und das bekannte Vorkommen des Silberreihers gehen die Kartier nicht ein. Beide Vorkommen sind lokal von besonderer Bedeutung und daher zu beachten.

Die geplanten WEA befinden sich in einem Schwerpunktorkommen von Schwarzstorch, vom Raufußkauz und teilweise in einem Schwerpunktorkommen des Rotmilans. Der Raufußkauz weist eine Empfindlichkeit gegenüber Lärm und Licht auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). Es hat keine Raumnutzungsanalyse (RNA) dieser Arten stattgefunden, die jedoch aufgrund der Schwerpunktorkommen und bekannter Brutpaare geboten und verhältnismäßig ist. In der Regel sind die Ergebnisse der Erfassungen von Habitatpotentialanalysen (HPA) kartografisch darzustellen und Flächen, die überdurchschnittlich häufig überflogen werden sowie Flächen, die gemieden werden, bzw. die Eignung der Habitate in Bezug zur Lage des Vorhabens sind herauszuarbeiten. Da die vom Vorhabenträger beigebrachte HPA dies nicht entsprechend klar präzisiert (die Sichtungen sind tlw. nicht in den Karten dokumentiert, bei den HPA Schwarzstörche fehlen Darstellungen zur Überflughäufigkeit), genügt sie nicht dem vom BfN gesetzten fachlichen Standard. Aussagen dazu, ob es häufig genutzte Bereiche für Streckenflüge zu Nahrungshabitaten in den Plangebieten gibt, in denen das Tötungsrisiko durch die Anlagen signifikant erhöht wird, werden nicht getroffen. Der Bericht zur HPA endet mit dem Verweis auf das weitere Vorgehen in der ASP II, in welcher die artenschutzrechtliche Bewertung und eine Evaluation, bzgl. erforderlicher RNA durchzuführen ist. Das nach den vorliegenden Unterlagen nicht hinreichend und in Bezug auf die RNA überhaupt nicht erfolgt.

- Der NABU fordert eine Raumnutzungsanalyse für Rotmilan (Potentialgebiet Gutes Wasser-Kilbe Nord und Lauberg) und Schwarzstorch (Potentialgebiet Kilbe Nord und Paulsgrund)

### **Projektantrag „Gutes Wasser“ und „Kilbe-Nord“ Birkefehl, Erndtebrück, 12 Anlagen: internationale Bedeutung als international bedeutendes Vogelzuggebiet**

**Antragspaket Gutes Wasser (Az.: 70.1-970.0010/22/1.6.2)**

**Antragspaket Kilbe Nord (Az.: 70.1-970.0012/22/1.6.2)**

Die die zwölf geplanten Anlagen in den Plangebieten „Gutes Wasser“ und „Kilbe-Nord“ sind mit einer Eigenhöhe von 250 m und aufgrund des topographischen Standortes 771 m bis 850 m ü N.N hoch. Damit liegen sie im hauptsächlich genutzten Flugraum vieler Brutvogelarten und auch in der Zughöhe ziehender Arten. Wir verweisen auf die Dokumente Zugvogelliste und Zugvogelkorridore. Der Planbereich ist ein international wichtiger Flugraum für Zugvögel und Rasthabitat. Jedes Jahr ziehen tausende Zugvögel über diese Höhen in die Brut- oder Überwinterungsgebiete. Dass dies ein großes Artenschutz-Problem darstellt, könnten die Gutachter allein schon aus der öffentlich zugänglichen Feststellung anderer Gutachten zu Windkraftanlagen in diesem Gebiet, z.B. bei der Potentialflächensuche der Stadt Bad Berleburg, feststellen (PLANUNGSBÜRO UWE MEYER 2016). Während andere Gutachten versuchen, sich fachlich und objektiv mit diesem Problem auseinander zu setzen, kommt das Gutachten hier zu folgendem Ergebnis:

„Eine Konfliktbetrachtung des allgemeinen Vogelzuggeschehens ist gemäß Leitfaden nicht erforderlich, da für diesen kein erhöhtes Kollisionsrisiko oder Meideverhalten gegeben ist.“

Diese Schlussfolgerung ist absolut falsch, da es nicht um die Betrachtung des allgemeinen Vogelzuggeschehens geht, sondern um die Betrachtung der Risiken des speziellen Vogelzuggeschehens innerhalb des Potentialgebiets Gutes Wasser-Kilbe Nord. Hierzu ist in dem vom Gutachter zitierten Leitfaden unter 6.2 eine ausführliche Beschreibung der Vorgehensweise festgehalten. Auch hier wird im Leitfaden wieder darauf hingewiesen, eine Abfrage beim ehrenamtlichen Naturschutz durchzuführen. Dies ist nicht erfolgt. Auch den Hinweis des ehrenamtlichen Naturschutzes im Scopingverfahren auf die herausragende Bedeutung dieses Gebietes für den Vogelzug und die Beobachtungen von rastenden Kranichen und sich sammelnden Rotmilanen hier in großer Zahl wurde nicht aufgenommen. Wozu dient dann ein solcher Scoping Termin? Dies ist ein ausgesprochener Fehler dieses Gutachtens.

Die Zugdaten werden seit Jahren von NABU Mitgliedern und anderen Ornithologen aufgezeichnet und in die Plattform ornitho.de eingetragen. Dort sind sie für die Gutachter zugänglich. Die Gutachter haben sich jedoch nicht über diese wichtige international bedeutsame artenschutzrelevante Funktion des Planungsgebietes erkundigt. Dies ist ein großes Manko des Gutachtens. Die Datenbank steht zur Verfügung.

Im Kapitel 6.3 `Konfliktbetrachtung Potentialfläche Gutes Wasser-Kilbe Nord` wird auf einen zur Brut genutzten Rotmilanhorst im Abstand von nur 520 m zur nächstgelegenen Windkraftanlage 12 in der Potentialfläche hingewiesen. Dennoch geht der Gutachter ohne besonderen fachlichen Nachweis davon aus, dass Konflikte zum Brutplatz des Rotmilans nicht zu erwarten sind. Dies sind reine Spekulationen und widersprechen den fachlich anerkannten Erkenntnissen der deutschen Vogelschutzwarten. Auch beim Schwarzstorch wird eine anlagen- oder betriebsbedingte Störung am Horst durch eine geplante Windkraftanlage im Abstand von 1100 m nicht angenommen. Auch dies ist reine Spekulation, die schon dadurch zweifelhaft ist, da selbst der Gutachter nicht ausschließen kann, dass durch die geplanten WEAs eine Störung des Schwarzstorches hinsichtlich des Erreichens seiner wichtigen Nahrungshabitate nicht auszuschließen ist.

### **Schwarzstorch**

Der Untersuchungsradius für die Art Schwarzstorch wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen von den gemäß Leitfaden vorgegebenen 3.000 m um die WEA reduziert auf eine Horstkartierung im 1.500 m Radius um die Potentialflächen.

Der Verweis auf die Erkenntnisse der Revierbetreuer ist in zweierlei Hinsicht nicht akzeptabel. Zum einen ist in der Praxis nicht gesichert, dass die Horststandorte aller Brutpaare tatsächlich bekannt sind. Es gibt durchaus Schwarzstorchhorste in Fichten, die nicht sichtbar und auch Ortskundigen nicht bekannt sind. Zum anderen handelt es sich bei den Revierbetreuern um Angestellte des Grundeigentümers der WEA-Standorte. Die erforderliche Neutralität kann hier aus naheliegenden Gründen nicht vorausgesetzt werden.

Da es sich bei dem Gebiet aller Potentialflächen um ein Schwarzstorchschwerpunkt-vorkommen handelt, also von besonderer Bedeutung für die Art ist und zudem ein bedeutsames Vorkommen der Art im FFH-Gebiet Schanze vermerkt ist, wurde das UG in Bezug auf diese Art fachlich entsprechend nicht korrekt abgegrenzt.

Bei dem Schwarzstorch handelt es sich um eine WEA-störungsempfindliche Vogelart, bei der durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein kann. Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sind gemäß dem Leitfaden abzuarbeiten. Das ist hier nicht in der gebotenen Tiefe erfolgt.

Angesichts der hohen Darlegungsanforderung für die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten im Rahmen der ASP, der vorliegenden räumlichen Konstellation von Schwarzstorchhorst und WEA (pot. Barrierewirkung zwischen Waldbereich Rothaarkamm und den Tallagen), sowie dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn (derzeit besteht tlw. „Prognoseunsicherheit“) ist der Untersuchungsaufwand einer Raumnutzungsanalyse gerechtfertigt und wird daher auch eingefordert.

**Zum Schwarzstorchvorkommen in der Potentialfläche „Paulsgrund“  
Antragspaket Paulsgrund (Az.: 70.1-970.0014/22/1.6.2)**

Insbesondere bezüglich der Potentialfläche Paulsgrund ist es fachlich und rechtlich inakzeptabel, dass bei einem Schwarzstorchhorst, der von geplanten WEA eingfasst ist, die zudem zwischen Brutplatz und essentiellen Nahrungshabitaten vorgesehen sind, keine Raumnutzungsanalyse durchgeführt wurde, sondern lediglich auf Basis einer HNA, im Artenschutzgutachten festgestellt wird:

*„Für die Planung der Potenzialfläche „Paulsgrund“ ergeben sich bezüglich des Schwarzstorchs Prognoseunsicherheiten [bezüglich des Eintretens der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG]. Den Prognoseunsicherheiten ist durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu definieren sind, zu begegnen.“* (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 131)

In Anlehnung an den *Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA* (BfN), sind vertiefende Untersuchungen durch eine RNA durchzuführen, sollte die HPA die Raumnutzung der Art basierend auf Biotoptypen und strukturellen Habitatparametern nicht verlässlich indizieren. So auch eindeutig in dem hier vorliegenden Fall. In der HNA wird schließlich festgestellt, dass rund um den Horst sowohl hochwertige und somit als essenziell zu bewertende Nahrungshabitate vorhanden sind. „Ausgehend vom Horst sind somit in nahezu alle Richtungen regelmäßige Flugbewegungen- bzw. -aktivitäten anzunehmen.“

Die Aussagen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Artbeschreibung und Beurteilung des konkreten Falls sind z. T. nicht stimmig. Die geplanten WEA befinden sich im Bereich der direkten Flugrouten zwischen Horst und essentiellen Nahrungshabitaten. Entgegen der allgemeinen Artbeschreibung wird in der Beurteilung jedoch davon ausgegangen, dass „Direktflüge einen unwesentlichen Anteil darstellen“ und die Barrierewirkung durch die geplanten WEA in Frage gestellt bzw. relativiert.

Schaut man sich z. B. die in der Karte zur HPA (Karte Nr. 6) eingetragenen Streckenflüge an, so ist festzustellen, dass diese genau im Bereich der geplanten WEA erfolgten. Hier ist im Übrigen die Übersichtlichkeit bzw. Transparenz zu bemängeln, da in der HPA-Karte die WEA-Standorte nicht dargestellt sind.

Weitere Punkte, die nicht berücksichtigt/ermittelt sind, u. a.

- pot. Beeinträchtigung von Revierflügen (die in Rotorhöhe der geplanten WEA erfolgen)
- Ermittlung von besonders geeigneten/häufig genutzten Thermikbereichen (pot. Beeinträchtigung von aufsteigenden Kreisflügen)
- Bestehen Wechselhorste, die ebenfalls zu berücksichtigen sind?

Eine ausreichende Sachverhaltsermittlung mit belastbarer Beurteilung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist für den Schwarzstorch in der Potentialfläche „Paulsgrund“ nicht erfolgt. Das Problem wurde zeitlich und zuständigkeithalber auf nach Errichtung der WEA und auf die UNB verlagert, was rechtlich nicht zulässig ist. Die Nachweispflicht der Unbedenklichkeit liegt die gemäß dem Verursacherprinzip bei dem Antragsteller und hat vor der Genehmigung zu erfolgen!

- Damit sind die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung der WEA in der Potentialfläche „Paulsgrund“ seitens der Behörden mit den vorliegenden Unterlagen nicht erfüllt.

### **Waldschnepfe**

Für die Waldschnepfe wurde auf eine Kartierung verzichtet und stattdessen von einem „worst-case“-Szenario und einer baubedingten Betroffenheit der Art ausgegangen. Ebenso wird ein anlagebedingter Lebensraumverlust durch die Errichtung der WEA angenommen, für den als vorgezogene Ausgleichmaßnahme eine Lebensraumaufwertung außerhalb der Wirkbereiche erfolgen soll. Allerdings wird der erforderliche Ausgleich des Lebensraumverlustes auf die Inanspruchnahme der von Fichtenwald im Jungwuchs, Ruderalfluren und Laubbaumbeständen beschränkt. Das Entwicklungspotential der Flächen bis Baubeginn auch unter Berücksichtigung der bodenkundlichen Gegebenheiten, ist für die Beurteilung der Habitategnung nicht herangezogen worden. Zudem wurden für die Festlegung des Maßnahmenumfangs nur die dauerhaft beanspruchte Fläche von 0,4 ha pro WEA-Standort zugrunde gelegt. Das ist weder hinsichtlich der Betroffenheit noch bezüglich des Maßnahmenumfangs ausreichend. Auch die „nur“ temporär in Anspruch genommenen Bereiche gehen für mindestens einen Fortpflanzungszeitraum verloren und sind entsprechend artenschutzrechtlich relevant. Zudem muss gemäß LANUV die Größe der Maßnahmenfläche mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung und mindestens 1 ha betragen.

- Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen einen gewissen Vorlauf benötigen, um mit Baubeginn wirksam zu sein. Es handelt sich hier um eine Maßnahme, die wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung benötigt und eines maßnahmenbezogenen Monitorings/Risikomanagements bedarf.

### **Kollisionsrisiko für Vögel senken**

Eine Studie von May et al. 2020 konnte zeigen, dass wenn eines der drei Rotorblätter schwarz ist, die Anzahl der Kollisionsopfer bei Greifvögeln, bei der Bekassine, bei Wiesenpiepern etc. im getesteten Windpark in Norwegen deutlich abnahm. Ist eines der sich drehenden Rotoren schwarz erhöht dies die Sichtbarkeit für die Vögel zumindest tagsüber. (DOI: 10.1002/ece3.6592). Es wäre wünschenswert, wenn der WEA-Betreiber diesen Effekt berücksichtigen würde.

### **Fledermäuse**

In Bezug auf die Fledermäuse ist festzuhalten, dass das Gutachten nur von potentiell vorhandenen Fledermausarten ausgeht. Außer einer Höhlenbaumkartierung wurden keinerlei eigene Untersuchungen zur genauen Feststellung der sicherlich reichhaltigen Fledermausfauna durchgeführt. Daher kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass dort, wo keine Höhlenbäume gefunden wurden, es zu keinerlei Konflikten mit Fledermäusen kommen kann.

Die reichhaltig im gültigen Leitfaden beschriebenen Untersuchungsmethoden zur Erfassung der Fledermäuse wurden nicht genutzt und durchgeführt.

Allein durch den Abschaltalgorithmus meint man hier, keine Probleme sehen zu müssen. Allerdings wird ja durchaus gehofft, dass nach einem durchgeführten Gondelmonitoring die Windräder möglichst uneingeschränkt laufen können.

Aber auch dann hat man noch immer keine Erkenntnisse, welche Fledermäuse in diesem Gebiet vorhanden sind.

In diesem mangelhaften Artenschutzgutachten wird nicht untersucht, welche Flugrouten die Fledermäuse täglich zwischen Ruhestätte und Nahrungshabitat

(wo sind die eigentlich?) zurücklegen, oder wie die Migrationsflüge verlaufen.

Bei den Anträgen zur Errichtung von WEAs im Kreis Siegen-Wittgenstein war es bisher üblich, dass in Gesprächen zwischen Investor und UNB der Prüfungsumfang bzgl. Artenschutz festgelegt wurde. Westfalenwind hat diese Gespräche nicht gesucht.

So wurden von der UNB schon bei kleinen WEA-Planungen zur Ermittlung der Fledermausfauna entsprechend dem Leitfaden Detektorgänge, die Einrichtung von Horchboxen, teilweise sogar Untersuchungen in der Höhe vorgeschrieben und durchgeführt.

Wenn hier die Behörden akzeptieren, dass keinerlei dieser wichtigen Untersuchungsmethoden angewandt werden muss, obwohl es sich um die große Anzahl von 42 Windrädern handelt und allein schon in der Bauphase Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wäre das eine nicht zu verstehende Bevorzugung des Investors Westfalenwind.

Durch die ungleiche Behandlung könnten ja eigentlich frühere Investoren den Kreis verklagen, da bei ihnen Kosten für die Untersuchungen angefallen sind, die Westfalenwind nicht auf zu bringen braucht.

Bezüglich der Artengruppe Fledermäuse wurde auf eine Untersuchung verzichtet und als Vermeidungsmaßnahme ein Abschaltscenario mit Gondelmonitoring gemäß Leitfaden gewählt.

- Der NABU fordert die Genehmigungsbehörde auf, die Ergebnisse des Gondelmonitorings zur fachlichen Verifizierung der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein vorzulegen und diese maßgeblich in die Entscheidung über etwaige Änderungen des Abschaltscenarios einzubinden. Zudem sind die Daten öffentlich zugänglich zu machen.

## **Haselmaus**

Die Bewertung der ökologischen Eignung der Bauflächen für die Haselmaus berücksichtigt die Entwicklungsdynamik der Flächen sowie des Projektverlaufes nicht hinreichend.

Die Annahme einer entsprechenden Habitateignung stützt sich einzig auf den zeitlichen Faktor der Sukzessionsentwicklung. Doch zum einen ist die Einhaltung eines konkreten Zeitplans für den Baubeginn zum jetzigen Zeitpunkt und angesichts des noch in der Genehmigungsphase befindlichen Projektes nicht sichergestellt. Zum anderen wird die individuelle Dynamik und Geschwindigkeit der Sukzessionsentwicklung nicht berücksichtigt. So ist es sehr wohl auch möglich, dass eine Schlagflurfläche auch in weniger als 4 Jahren eine Eignung als Haselmaushabitat aufweist. Die Entwicklungsdauer unter Berücksichtigung des Ausgangszustands der zu entwickelnden Flächen ist für die erforderlichen Habitatverbesserungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind entsprechend frühzeitig umzusetzen.

- Die Habitatpotentiale sind unter diesem Gesichtspunkt neu zu überprüfen und zu bewerten. Der Maßnahmenumfang für die Haselmaus ist anzupassen. Grundsätzlich ist über eine ökologische Baubegleitung die zeitliche und räumliche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu überwachen. Die Habitateignung der Flächen ist rechtzeitig vor Baubeginn nochmals zu überprüfen um reagieren und ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Im LBP steht: „Die Baufeldräumung hat in zwei zeitlich differenzierten Schritten zu erfolgen (in HAMANN & SCHULTE 2018 gem. JUSKAITIS & BÜCHNER 2010):

- Händische Fällung von Bäumen und Sträuchern zur Winterschlafzeit vom 01.11. bis 28. / 29.02., ohne den Einsatz von schweren Fahrzeugen. Dabei den Eingriff auf den Boden auf ein Minimum reduzieren. Dies führt zur Abwertung der Lebensraumeignung.
- Beseitigen / Rodung der Baumstümpfe während der Aktivitätszeit, nach Beendigung des Winterschlafs vom 31.05. bis 31.10. Da die Lebensraumeignung zuvor durch den ersten Schritt gemindert wurde, wandern die Tiere in Deckung gebende Bereiche ab.
- Eine ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass die Maßnahmen so umgesetzt werden.“

Hier wird nicht berücksichtigt, dass die 2. Rodung in die Brutzeit der Vögel fällt und Rodungen verboten sind. Mit den hier aufgeführten Maßnahmen verringert man das Vorkommen der Haselmaus und schützt ihr Vorkommen nicht. Werden die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, verstößt der Betreiber gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Da Haselmäuse im Boden oder in Bodennähe überwintern, werden sie durch das Befahren mit schweren Maschinen und das Roden von Wurzelstubben während der Winterschlafphase, d. h. von Ende Oktober bis Mitte/Ende April, getötet. Auch das händische Entnehmen der Bäume während der Winterschlafphase birgt ein hohes Tötungsrisiko. Ebenfalls verweisen wir auf das Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/haselmauspapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/haselmauspapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1))

### **Wildkatze**

Auch hinsichtlich der Betroffenheit der Wildkatze kann der Gutachter nur spekulieren, da keine spezifischen Untersuchungen zum Vorkommen der Wildkatze durchgeführt worden sind. Er geht davon aus, dass die Wildkatze von dem Projekt nicht betroffen sein wird. Sicher ausschließen kann er dies nicht.

Speziell für die negativen Auswirkungen in der Bauphase von 42 Windrädern in der Setz- und Aufzuchtzeit der Wildkatze wurden keine vernünftigen Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Hier müsste zumindest ein Verbot der Nacharbeit erfolgen, auch im Hinblick auf den Schutz der Fledermäuse. Die mit S 3 Lichtmanagement bezeichnete Maßnahme ist lächerlich und absolut nicht ausreichend. In diesem sensiblen Raum darf es in keinem Fall zu nächtlichem LKW-Verkehr und lauten Baumaßnahmen kommen!

„Die Baufeldräumung kann nach Ende der Jungenaufzucht beginnen und hat zum Beginn der Geburtszeit zu enden. Dies entspricht einer Baufeldräumung im Zeitraum vom 01.09. bis zum 28. / 29.02. eines Jahres.“ Das ist richtig, hält sich der Betreiber auch daran, Wie wird dies sichergestellt?

Da es bislang keine wissenschaftlichen Vorher-Nachher-Studien zur Bewertung der Störung von Wildkatzen durch Bau und Betrieb von WEAs existieren, aber eine Störung insbesondere auf reproduktive Vorkommen und Tötung durch Rodungen und den LKW-Verkehr im Gebiet angenommen wird, ist eine solche Studie unbedingt zwingend notwendig. Daher soll der Betreiber ein Langzeit-Monitoring der Wildkatze während der Bauphase und nach Inbetriebnahme der Anlage für die gesamte Betriebsdauer finanzieren und von Planungsbüros durchführen lassen. Die Daten müssen öffentlich zugänglich sein. Für die Vermeidung der Tötung und Minimierungen der Störungen der Wildkatze sollten während der Bauphase keine Holzstapel an den Wegen und nicht in der Nähe der Anlagen vorhanden sein. Es muss ein Nachtfahrverbot gelten für die Bau- und Betriebsphasen. Während der Setzzeit und Zeit der Jungenaufzucht muss die Baustelle ruhen. Der Antrag führt keine CEF-Maßnahmen für die Wildkatze auf. Der Antrag ist damit unvollständig und hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

### **Wisente**

Im April 2013 ist eine Herde Wisente im Planungsgebiet freigesetzt worden. Das musste den Gutachtern bekannt sein. Diese in West-Europa einzige freilebende Herde hat einen besonders hohen Schutzstatus. Es ist offensichtlich, dass die WEAs und vor allem die Bauarbeiten die Tiere massiv stressen und ihren Lebensraum dauerhaft verändern und zerstören werden. Hier erwarten wir eine fachlich fundierte Stellungnahme der Gutachter und Maßnahmen zum Schutz der Wisente.

### **Reptilien und Amphibien**

Es wurde unterlassen das Vorkommen planungsrelevanten Amphibien und Reptilienarten zu untersuchen.

### **Waldumwandlung**

Die Kompensationsflächen für die Waldumwandlung sind räumlich zu präzisieren (mindestens Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück).

### **Vorschläge zur Minimierung der Beeinträchtigungen während der Bauphase**

Für alle Baustellen muss gelten, dass sie nur tagsüber und niemals nachts betrieben werden dürfen, keine Beleuchtung, keine Bewegung von Fahrzeugen etc. Tagsüber muss eine max. Geschwindigkeit der Baufahrzeuge im Planungsgebiet von 30 km/h gelten. Dies muss auch Bestandteil einer Genehmigung seitens der Behörden sein.

Es wird ein Kameramonitoring während der Bauphase auf den Baustellen gefordert, um zu prüfen, ob z. B. die Wildkatze sich im Baufeld aufhält. Ist dies der Fall, müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Störung und Tötung getroffen werden.

Es dürfen sich keine Holzstapel in der Nähe der Baufelder befinden, um den Aufenthalt von Wildkatzen und die Aufzucht der Jungen in Baufeldnähe zu verhindern.

WEA-Betreiber muss für die gesamte Betriebszeit der Windenergieanlagen ein Langzeitmonitoring für Vogelarten, Fledermausarten, die Haselmaus, Wildkatze und Insektenvorkommen durchführen und die Ergebnisse offenlegen. Dadurch wird dokumentiert, wie sich die Biodiversität durch die WEAs verändert über die Jahre verändert. Dieses Monitoring muss jetzt gestartet werden, denn es muss jetzt dokumentiert werden, inwieweit die WEAs die Biodiversität beeinflussen. Dies ist für die zukünftigen Generationen und ihre Entscheidungen wichtig.

Die Anlagen müssen mit einem Kamerasystem als Antikollisionssysteme (z. B. Identiflight) nachgerüstet werden, sobald dieses von den Behörden zugelassen wird. Es sollte einer der drei Rotoren schwarz sein (s. May et al. 2020). Das Gondel-Monitoring der Fledermäuse muss für die Gesamtdauer des Betriebes der Anlage fortgeführt werden.

Es sind Zeiten zu definieren, in denen die WEAs stillstehen, z. B. bei erhöhter Fledermausaktivität (Zugzeiten), während der Brutzeit von Schwarzstorch und Rotmilan, während der Zugzeiten von Vögeln.

Es ist eine biologische Baubegleitung zu fordern, die alle Schritte überwacht, und gegebenenfalls Maßnahmen, die zur Vermeidung und Tötung nicht gegriffen haben, zu korrigieren. Dies geht über die Bauzeit hinaus und deckt auch die Betriebsdauer ab. Es muss protokolliert werden, inwieweit die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes umgesetzt worden sind, welche Probleme auftreten und wie diese gemanagt werden.

## **Michael Düben**

**Verfahrensbearbeiter des NABU NRW im Landesbüro der Naturschutzverbände**



Sachbearbeiterin Naturschutzrecht im NABU KV Siegen-Wittgenstein e.V.



Prof. Dr. Klaudia Witte

1. Vorsitzende des NABU KV Siegen-Wittgenstein

Anlagen:

Artenliste

Zugvogelkorridore